

(11.248) Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung vom 8. November 2011; (11.315) Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesezt, GebVG) vom 15. November 2011; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 Geschäftsverkehrsgesezt (GVG) und § 56b Geschäftsordnung (GO)

1. Ausgangslage

Mit Wirkung ab 1. August 2005 ist gemäss § 35 des Geschäftsverkehrsgeseztes (GVG) der Regierungsrat mit der redaktionellen Überprüfung von Vorlagen (normalerweise Verfassungsänderungen und Erlasse auf Gesetzesstufe) betraut. Er hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grosse Rat zur Genehmigung. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.

Gemäss § 56b der Geschäftsordnung (GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun.

2. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung vom 8. November 2011

Der Regierungsrat erstattet dem Grosse Rat – unter Vorlage je einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 8. November 2011 und redaktionellen Änderungsanträgen – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

2.1 Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) betreffend Zusammenschlusspauschalen und Zusammenschlussbeiträge sowie Finanzausgleichsgarantie (Beschlussvorlage 1) vom 8. November 2011

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

In § 6 Abs. 2 wird vorgeschlagen, "vorangehenden" (Zahlungsjahre) durch "vorangegangenen" zu ersetzen. Des Weiteren wird beantragt, in § 13a Abs. 2 praxisgemäss "bestimmt" durch "regelt durch" zu ersetzen. In § 14 Abs. 1 Ziff. 1 soll zudem "gemäss §§ 9 ff." mit "den" ergänzt werden.

2.2 Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) betreffend unentgeltliche Änderung amtlicher Dokumente nach einem Gemeindezusammenschluss (Beschlussvorlage 3) vom 8. November 2011

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

2.3 Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) betreffend befristete Ergänzung von Behörden nach einem Gemeindezusammenschluss (Beschlussvorlage 4) vom 8. November 2011

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

3. Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 15. November 2011

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 15. November 2011 und redaktionellen Änderungsanträgen – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

In § 12 Abs. 3 und 5 sollen "verursacht werden" durch "verursacht worden sind" beziehungsweise "Gefahren" durch "Elementargefahren" ersetzt werden. In § 18 Abs. 1 wird beantragt, den Satzteil "dass sie mit den übrigen Erträgen" mit dem Wort "zusammen" zu ergänzen. In § 20 Abs. 3 wird beantragt, im Einleitungssatz das Wort "für" zu streichen und am Anfang des Teilsatzes von Litera a einzufügen. Um die Lesbarkeit zu verbessern, soll in § 23 Abs. 3 eine Satzumstellung erfolgen und in § 36 schliesslich wird beantragt, "der Gebäudeversicherung" nach "Verwaltungsrat" zu streichen.

A n t r a g :

1.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 8. November 2011 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) betreffend Zusammenschlusspauschalen und Zusammenschlussbeiträge sowie Finanzausgleichsgarantie (Beschlussvorlage 1) wird genehmigt.

2.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 8. November 2011 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend unentgeltliche Änderung amtlicher Dokumente nach einem Gemeindegemeinschaftsschluss (Beschlussvorlage 3) wird genehmigt.

3.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 8. November 2011 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend befristete Ergänzung von Behörden nach einem Gemeindegemeinschaftsschluss (Beschlussvorlage 4) wird genehmigt.

4.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 15. November 2011 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird genehmigt.

Aarau, 21. Dezember 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Ergebnis der redaktionellen Überprüfung (Synopsen)

- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderung vom 8. November 2011 (Beschlussvorlage 1)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderung vom 8. November 2011 (Beschlussvorlage 3)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderung vom 8. November 2011 (Beschlussvorlage 4)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung vom 15. November 2011